

GEMEINDE BELDORF
1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
„Erweiterung Bürgerwindpark“

STELLUNGSNAHMEN
DER VON DER PLANUNG BERÜHRTEN BEHÖRDEN,
DER SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE und
DER ANERKANNTEN NATURSCHUTZVERBÄNDE
nach § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB sowie
LANDESPLANERISCHE STELLUNGNAHME nach § 16 Abs. 1 LaplaG

ABWÄGUNGSVORSCHLAG
im Rahmen der gemeindlichen Gesamtabwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB'07

Beratungsstand:
Gemeindevertretung vom 22.10.2009

Aufgestellt:
Aukrug, den 08.10.2009

GEMEINDE BELDORF
über Verwaltungsgemeinschaft Mittelholstein

In Zusammenarbeit mit:

BÜRO FÜR INTEGRIERTE STADTPLANUNG · SCHARLIBBE BIS·S
Freischaffender Stadtplaner
Dipl.-Ing. (FH) Peter Scharlibbe
Hauptstraße 2 b

Bauamt Am Markt 15 24594 Hohenwestedt Tel.: 04871 / 36 - 300 Fax: 04871 / 36 - 36
24613 Aukrug Tel.: 04873 / 97 246 Fax: 04873 / 97 100

Folgende von der Planung berührten Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und anerkannte Naturschutzverbände haben nach § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB Anregungen oder Hinweise im Rahmen ihrer Stellungnahme vorgebracht:

I. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

1. Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde, FB 5 Planen, Bauen und Umwelt mit Schreiben vom 20.08.2009 mit Bezug auf Anlage 1: Vermerk vom 30.09.2009 bezüglich Artenschutz (G&P)
2. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H - Außenstelle Kiel mit Schreiben vom 07.08.2009 mit Bezug auf Anlage 2: „Schallimmissionsberechnung für die Umgebung des Windenergieparks Beldorf“ (Windtest, 01.09.2009)
3. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H per Mail vom 07.08.2009
4. E.ON HANSE AG, Netcenter Fockbek mit Schreiben vom 24.07.2009
5. Wehrbereichsverwaltung Nord, Außenstelle Kiel mit Schreiben vom 20.07.2009

II. Öffentlichkeit (private Personen)

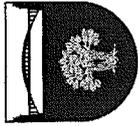
Stellungnahmen privater Personen (Öffentlichkeit) wurden während der Auslegungsfrist nicht schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben

III. Anerkannte Naturschutzverbände

1. Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in S-H (AG 29) mit Schreiben vom 20.08.2009

IV. Landesplanerische Stellungnahme

der Abteilung Landesplanung im Innenministerium des Landes S-H mit Erlass vom 30.07.2009 i. V. m. Erlass vom 17.12.2008



Abwägungsvorschlag der Gemeinde Beldorf
zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Bürgerwindpark“
zu Stellungnahmen der von der Planung betroffenen Behörden und der sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachbereich 5 - Planen, Bauen und Umwelt

Kreis Rendsburg-Eckernförde · Postfach 905 · 24758 Rendsburg



Büro für integrierte
 Stadtplanung · Scharlibbe
 BIS · S
 Hauptstraße 2 b
 24613 Aukrug

Auskunft erteilt:

Herr Breuer
 (04331) 202 480
 04331 202 574
 422
 Volker.Breuer@kreis-rd.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom
 15.07.09

Mein Zeichen, mein Schreiben vom
 08.12.08

Rendsburg
 20.08.09

1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Beldorf
 Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Zur beabsichtigten Bauleitplanung, hier eingegangen am 17. Juli 2009, nehmen die von hier aus beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung:

- FD 5.1 Gebäudemanagement, Denkmalschutz u. Verwaltung (unt. Denkmalschutzbehörde)

Am 16. September 2008 hatte eine Ortsbesichtigung mit Besprechung stattgefunden, zu dem mit Datum vom 17. September 2009 ein Vermerk der unteren Denkmalschutzbehörde versandt worden ist. Die damaligen Ergebnisse sind in die jetzt vorgelegte Planung korrekt übernommen worden. Es kommt darauf an, dass der Mindeststand von 335 m zu dem Grabhügel Beldorf Nr. 1 verbindlich eingehalten wird. Nach heutiger Rücksprache mit Herrn Scharlibbe dient der 35 m breite Streifen an der westlichen Grenze – zwischen Plangelungsbereich und Radius bzw. Vorhabensstandort – lediglich dem Rotorschlag.

- Fachdienst 5.2 Bauaufsicht und Naturschutz (untere Naturschutzbehörde)
 Eine abschließende Stellungnahme ist erst nach Vorlage der artenschutzrechtlichen Prüfung zum Komplex Fledermäuse möglich.

Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vortragen. Ich bitte nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung um Vorlage des Abwägungsergebnisses.

Im Auftrag

Breuer

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen, Hinweise und Ausführungen des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde, FB 5 Planen, Bauen und Umwelt werden im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung zur Kenntnis genommen und sind teilweise im Zuge der Vorhabensrealisierung in dem erforderlichen Maße durch den Vorhabenträger zu berücksichtigen.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung nimmt die Anregungen, Hinweise und Ausführungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Kenntnis und hat die vorgebrachten Hinweise der einzelnen Fachdienste wie folgt in die gemeindliche Gesamtabwägung eingestellt:

zu Fachdienst 5.1 Gebäudemanagement, Denkmalschutz u. Verwaltung (untere Denkmalschutzbehörde):

Die Ausführungen entsprechen den gemeindlichen Planungszielen entsprechend den behördlichen Abstimmungen und Maßgaben des Archäologischen Landesamtes sowie den Hinweisen zur Plandarstellung entsprechend dem Erlass des Innenministeriums vom 17.12.2008. Der Nachweis der einzuhaltenden Mindestabstände erfolgt durch den Vorhabenträger im nachgeordneten Genehmigungsverfahren nach BImSchG.

zu Fachdienst 5.2 Bauaufsicht und Naturschutz (untere Naturschutzbehörde):

Eine abschließende Äußerung der unteren Naturschutzbehörde liegt vor. Mit der vorgelegten Endfassung des „Artenchutzfachlichen Fachbeitrages“ ergeben sich für die uNB keine weiteren Fragen in Bezug auf den Artenschutz (s. Anlage 1 zu diesem Abwägungsvorschlag).

Ein planerischer bzw. städtebaulich relevanter Änderungs- bzw. Ergänzungsbefehl besteht entsprechend dem vorangestellten Abwägungsvorschlag unter Verweis auf Anlage 1 somit nicht.

Die Begründung mit Umweltbericht wird entsprechend dem vorgelegten Endbericht des „Artenchutzfachlichen Fachbeitrages“ in der endgültigen Planfassung inhaltlich und zugleich redaktionell ergänzt.



Abwägungsvorschlag der Gemeinde Beldorf
zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Bürgerwindpark“
zu Stellungnahmen der von der Planung betroffenen Behörden und der sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein - Außenstelle Kiel -
Postfach 4180 | 24040 Kiel

Büro für Integrierte Stadtplanung
Scharlibbe
Hauptstraße 2 b

24613 Aukrug

Immissionsschutz

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 15.7.2009
Mein Zeichen: Id/Neu
Meine Nachricht vom: /
Iden Brigitte
Iden Brigitte
Iden.Brigitte@stuaa-ki.landsh.de
Telefon: 0431 70 26-248
Telefax: 0431 70 26-111

7. August 2009

Gemeinde Beldorf

1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Bürgerwindpark“
Aufstellung einer weiteren WEA des Typs Enercon E-70 E4 2,3 MW in einer
erweiterten Teilfläche
schalltechnische Prognose der Fa. ENERCON GmbH Aurich
hier: Beteiligung der von der Planung betroffenen Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauBG

Sehr geehrter Herr Scharlibbe,

Zu der o.a. Planung werden von mir folgende Hinweise, Anregungen und Bedenken
vorgebracht.

Bedenken und Hinweise:

Die bereits von der Gemeinde überplante Fläche zur Errichtung von Windkraftanlagen
überschreitet am Immissionsort (IO) „E“ mit 45,5 dB(A) schon heute, durch die bisher
ausgewiesene Flächen den Immissionsrichtwert von 45 dB(A) für die Nacht.

Trotz dieser Überschreitung soll nun in unmittelbarer Nähe zu diesem IO eine weitere
Eignungsfläche für Windkraftnutzung ausgewiesen werden. Diese soll dann eine WEA mit

2,3 MW aufnehmen, die aber teilweise nur **im schallreduzierten Betrieb** mit 1 MW
betrieben werden kann.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise, Anregungen und Bedenken des **Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H (LLUR), Außenstelle Kiel** (Immissionsschutz) werden im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung zur Kenntnis genommen, jedoch in der angemerkten Schlussfolgerung nicht berücksichtigt.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung nimmt die Hinweise, Anregungen und Bedenken des LLUR (Immissionsschutz) im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung zur Kenntnis.

Die vorgebrachten Bedenken und Hinweise hat die Gemeinde wie folgt in die gemeindliche Gesamt abwägung eingestellt:

Im Zuge der Planvorbereitung wurden durch den Windparkbetreiber über-schlägige Berechnungen für den zusätzlichen Standort erarbeitet, die seitens der Gemeinde Beldorf in die Planbegründung zum Entwurf aufgenommen worden sind.

In Vorbereitung der gemeindlichen Gesamt abwägung und als Grundlage für die Gemeindevertretung wurde eine detaillierte „Schallimmissionsberechnung für die Umgebung des Windenergieparks Beldorf“ erstellt, um die seitens des LLUR, Außenstelle Kiel vorgetragenen Bedenken ausräumen zu können.

Die Gemeinde Beldorf nimmt dieses Gutachten als Entscheidungsgrundlage für den abschließenden Beschluss zur dieser 1. Änd.- FNP.



Abwägungsvorschlag der Gemeinde Beldorf
zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Bürgerwindpark“
zu Stellungnahmen der von der Planung betroffenen Behörden und der sonstigen Trägern öffentlicher Belange

- 2 -

Nach § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG - „Planung“ sollen Nutzungen einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden. Eine neu geplante „Eignungsfläche“ die eigentlich nicht geeignet ist, da die IRW schon ohne diese Planung durch die vorhandene Eignungsfläche überschritten wird, stellt keine Konfliktvermeidung dar. Die Konfliktvermeidung und eine geordnete städtebauliche Entwicklung sollte die Planung anstreben.

Trotz des schallreduzierten Betriebes bei 1 MW (bestimmungsgemäßer Betrieb bei 2,3 MW), ist dann am Immissionsort (IO) „E“ eine Schallimmissionserhöhung auf 45,7 dB(A) zu erwarten.

Anregung:

Zum jetzigen Zeitpunkt die Eignungsfläche leistungsmäßig und schalleistungsmäßig durch Festsetzungen so weit zu beschneiden, das ein ungedrosselter Anlagenbetrieb ermöglicht wird, bzw. auf die Eignungsflächenausweisung unter diesen Rahmenbedingungen zu verzichten.

Mit freundlichen Grüßen



Brigitte Iden

Dem Hinweis auf den § 50 BImSchG zur Vermeidung von Nutzungskonflikten sowie dem Erfordernis einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB kann die Gemeinde Beldorf folgen. Alle anderen Planungen wären zudem auch auf der Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht genehmigungsfähig.

Entsprechend den gutachterlichen Ergebnissen (s. Anlage 2 zu diesem Abwägungsvorschlag) kann die Gemeinde Beldorf davon ausgehen, dass „... unzulässig hohe Belästigungen der Anwohner gemäß TA-Lärm durch die geplante WEA ... ausgeschlossen werden können, sofern die angegebenen Schalleistungspegel von den WEA eingehalten werden“. Diesen Nachweis hat der Anlagenbetreiber gegenüber der Genehmigungsbehörde zu führen.

Daher wird dem Vorschlag des LLUR auf Verzicht der Erweiterungsfläche nicht gefolgt.

Ein planerischer bzw. städtebaulich relevanter Änderungs- bzw. Ergänzungsbefehl besteht entsprechend dem vorangestellten Abwägungsvorschlag unter Bezugnahme auf das Gutachten entsprechend der Anlage 2 somit nicht.

Die Begründung mit Umweltbericht wird entsprechend der vorgelegten „Schallimmissionsberechnung für die Umgebung des Windenergieparks Beldorf“ vom 01.09.2009 in der endgültigen Planfassung inhaltlich und zugleich redaktionell ergänzt.

Anlage: 1



Abwägungsvorschlag der Gemeinde Beldorf
zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Bürgerwindpark“
zu Stellungnahmen der von der Planung betroffenen Behörden und der sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Von: <Ruediger.Albrecht@llur.landsh.de>
An: <bis-Scharilbbe@web.de>
Gesendet: Freitag, 7. August 2009 10:17
Betreff: Erweiterung Bürgerwindpark Beldorf

Sehr geehrter Herr Scharilbbe,

Wie bereits telefonisch besprochen ist die Abteilung Naturschutz im LLUR keine TÖP- Behörde. Diese Aufgabe gehört nicht zu dem Aufgabenbereich unserer Abteilung. Gerne nehmen wir beratend Stellung, insbesondere zum Untersuchungsumfang oder zur Untersuchungsmethodik. Vorrangig ist jedoch die örtliche untere Naturschutzbehörde zuständig. Nur bei artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen bin ich als zuständige Ausnahmebehörde zu beteiligen.

In Ihrem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag kommen zu dem Ergebnis, dass nach dem bisherigen Stand (es fehlen noch die Migrationsuntersuchungen zu den Fledermäusen) keine artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen notwendig sind. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag berücksichtigt die vom LLUR herausgegebenen „Empfehlungen tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein“ und wird von mir daher als fachlich ausreichend angesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Albrecht

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H (LLUR) werden im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung nimmt die Ausführungen des LLUR zur Kenntnis und wird die Ausführungen in die Planbegründung sowie in die Umweltprüfung einstellen.

Die allgemeinen Ausführungen werden seitens der Gemeinde Beldorf zur Kenntnis genommen. Die artenschutzfachliche Beurteilung der vorgelegten Entwurfsplanung durch das LLUR (unabhängig ob TÖB oder nicht) ist der Gemeinde Beldorf wichtig, da gerade das LLUR (ehemals LANU) wesentliche Hinweise und Vorgaben zur Bearbeitung des artenschutzfachlichen Belangs im Rahmen des „Scoping-Verfahrens“ vorgetragen hatte.

Die Ausführungen und insbesondere die Feststellung, das der vorgelegte „Artenschutzfachliche Fachbeitrag“ die „Empfehlungen tierökologischer Belange bei Windenergieanlagen in S-H“ berücksichtigt und seitens des LLUR fachlich als ausreichend angesehen wird, werden seitens der Gemeinde Beldorf wohlwollend zur Kenntnis genommen und mit diesem Ergebnis in die Umweltprüfung eingestellt.

Ein planerisch bzw. städtebaulich relevanter Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf besteht aufgrund der abgegebenen Stellungnahme des LLUR nicht.

Die Begründung mit Umweltbericht wird entsprechend dem vorgelegten Endbericht des „Artenschutzfachlichen Fachbeitrages“ in der endgültigen Planfassung inhaltlich und zugleich redaktionell ergänzt.



Abwägungsvorschlag der Gemeinde Beldorf
zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Bürgerwindpark“
zu Stellungnahmen der von der Planung betroffenen Behörden und der sonstigen Trägern öffentlicher Belange

E.ON Hanse AG - Krattredder 24 - 24787 Fockbek
Büro für integrierte Stadtplanung
Dipl.-Ing. Peter Scharlibbe
Hauptstr. 2B
24613 Aukrug

E.ON Hanse AG
Netzcenter Fockbek
Krattredder 24
24787 Fockbek
www.eon-hanse.com

Joachim Krabbenhöft
T 0 43 31-66 69-91 25
F 0 43 31-66 69-91 70
joachim.krabbenhoft
@eon-hanse.com

24. Juli 2009

1. Änderung F-Plan „Erweiterung Bürgerwindpark“ der Gemeinde Beldorf

Sehr geehrter Herr Scharlibbe,

wir haben Ihr Schreiben vom 15.07.2009 zur Kenntnis genommen.

Aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken bestehen, sofern bei künftigen Bebauungen oder sonstiger landschaftsverändernder Baumaßnahmen unsere Versorgungsleitungen berücksichtigt werden.

Die im Baubereich liegenden Mittelspannungskabel haben eine Regelüberdeckung von 0,8m und die Fernmeldekabel haben eine Regelüberdeckung von 0,5m. Diese Überdeckungen sind bei der Veränderung des vorhandenen Niveaus zu beachten.

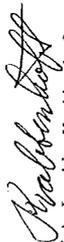
Die geltenden Sicherungsmaßnahmen bei Annäherung an unsere Leitungen/Kabel und Versorgungsanlagen entnehmen Sie bitte unserem Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“.

In unmittelbarer Nähe von Leitungen darf der Boden nur in Handschachtung ausgehoben werden.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass alle Leitungen und Kabel von E.ON Hanse von oben zugänglich bleiben müssen.

Werden bei Erarbeiten unsere Versorgungsleitungen beschädigt bzw. wird ausströmendes Gas bemerkt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die E.ON Hanse Störungsannahme ist unter der Telefonnummer 0180-1 616 616 zu benachrichtigen.

Freundliche Grüße


i.A. Joachim Krabbenhöft

Vorsitzender des
Aufsichtsrats:
Prof. Dr.
Klaus-Dieter Maubach
Vorstand:
Hans-Jakob Tieszen

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen und Hinweise der E.ON HANSE AG werden im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung zur Kenntnis genommen und im Zuge der Vorhabensrealisierung in dem ggf. erforderlich werdenden Maße durch den Vorhabenträger berücksichtigt.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung nimmt die Ausführungen und die Hinweise der E.ON HANSE AG im Rahmen der 1. Änd.- FNP zur Kenntnis. Die fachtechnischen Hinweise betreffen nicht die Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung.

Die Ausführungen und Hinweise bezüglich der zu treffenden Maßnahmen zum Schutz der im Baubereich liegenden Leitungen der E.ON HANSE AG sind im Zuge der Vorhabensrealisierung durch den Vorhabenträger / Betreibergesellschaft in dem erforderlich werdenden Maße zu berücksichtigen sein.

Eine planerische Berücksichtigung kann aufgrund einer fehlenden städtebaulich bzw. bodenrechtlich begründeten Relevanz jedoch nicht vorgenommen werden, so dass die vorgebrachten Hinweise im Zuge der Vorhabensrealisierung durch das beauftragte Ing.- Büro in Abstimmung mit dem Versorgungsträger in dem hierfür geeignetem Maße zu berücksichtigen sein werden.

Ein planerisch oder städtebaulich begründetes Änderungs- bzw. Ergänzungserfordernis besteht entsprechend dem vorangestellten Abwägungsvorschlag somit nicht.

Die Begründung mit Umweltbericht wird in der endgültigen Fassung entsprechend der abgegebenen Stellungnahme zu diesem Themenbereich inhaltlich und zugleich redaktionell ergänzt.



**Abwägungsvorschlag der Gemeinde Beldorf
zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Bürgerwindpark“
zu Stellungnahmen der von der Planung betroffenen Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Wehrbereichsverwaltung Nord
– Außenstelle Kiel –
AZ: 45 - 60 - 00 / 3612
(Bei einer Antwort bitte das Aktenzeichen angeben)

Kiel, 20. Juli 2009
Telefon: 0431/384-5335
Bearb.: Herr Karstens
WBVNORDAST@bundeswehr.org

Wehrbereichsverwaltung Nord - Ast Kiel - PF 1161, 24100 Kiel

Büro für Integrierte Stadtplanung
Scharlisse
Hauptstraße 2b
24613 Aukrug

Betr.: Bauleitplanung; Beteiligung der Bw als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB
hier: Flächennutzungsplan(1. Änderung)

Ort: Beldorf, Landkreis: Rendsburg-Eckernförde

Bezug: 1. Büro für Integrierte Stadtplanung, Aukrug - Az: o. vom 15.07.2009
2. WBV Nord; Ast Kiel – Dez. III 5 – Az. 45-60-00/3612 vom 11.12.2008

Anlq.: – 1 – (Begründung und Umweltbericht)

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben aufgeführten Planungen werden Belange der Bundeswehr berührt.
Meine Stellungnahme(Dez. III 5 – Az. 45-60-00/3612 vom 11.12.2008) erhalte ich hiermit
aufrecht.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag.


Quelle

Beschlussvorschlag:

Der Verweis der **Wehrbereichsverwaltung Nord, Außenstelle Kiel** auf die Stellungnahme vom 11.12.2008 und den dort vorgetragenen Hinweisen und Anregungen wird im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung zur Kenntnis genommen. Dies gilt insbesondere für die fachtechnischen Hinweise, die in die Vorhabensrealisierung in dem erforderlichen Maße einzustellen sind.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

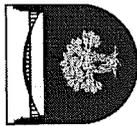
Die Gemeindevertretung nimmt die Ausführungen und Hinweise der Wehrbereichsverwaltung Nord (WBV), dass Belange der Bundeswehr durch die gemeindliche Planung weiterhin betroffen sind, im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung zur Kenntnis.

Die mit Stellungnahme vom 11.12.2008 getroffene Feststellung, dass das Plangebiet und somit auch der vorhandene und genehmigte „Bürgerwindpark Beldorf“ innerhalb eines Tieffluggebietes liegt wird seitens der Gemeinde Beldorf weiterhin zur Kenntnis genommen. Direkte Auswirkungen auf die Planung kann und konnte die Gemeinde Beldorf jedoch nicht erkennen bzw. annehmen, da die zusätzliche WEA in unmittelbarer Nähe zum vorhandenen Windpark errichtet werden soll.

Der Hinweis zur Erforderlichkeit einer Tageskennzeichnung der geplanten WEA wird erneut seitens der Gemeinde Beldorf zur Kenntnis genommen und erneut zur Beachtung an den Vorhabenträger / Betriebsgesellschaft im Rahmen der Vorhabensrealisierung bzw. Genehmigungsplanung weitergegeben.

Ein planerisch oder städtebaulich begründetes Änderungs- bzw. Ergänzungserfordernis besteht entsprechend dem vorangestellten Abwägungsvorschlag somit nicht.

Die Begründung mit Umweltbericht kann in der endgültigen Fassung unverändert bleiben, da dieser Belang bereits Gegenstand der Planbegründung zum Entwurf war.



Abwägungsvorschlag der Gemeinde Beldorf
zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Bürgerwindpark“
zu Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände

AG-29, Burgstraße 4, D-24103 Kiel

BIS-S
Hauptstr. 2b

24613 Aukrug

Ihr Zeichen / vom
Az.: / 15.7.2009

Unser Zeichen / vom
IT /

Kiel, den 20. August 2009

1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Bürgerwindpark“ der Gemeinde Beldorf

Sehr geehrter Herr Scharfippe,

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren, das die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände zur Kenntnis genommen haben.

Die AG-29 hat sich von den naturschutzfachlichen umfangreichen Unterlagen unterrichten können und gibt zu der vorgelegten Planung keine weitere detaillierte Stellungnahme ab. Wir verweisen nur auf die Betroffenheit von Groß- und Zugvögeln sowie durchziehenden Fledermäusen durch Windkraftanlagen, und empfehlen ein entsprechendes Monitoring Programm, um eventuelle Tötungen genannter Tiergruppen zu dokumentieren.

Die AG-29 macht darauf aufmerksam, dass die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der Umsetzung der Planung einzuhalten sind.

Wir bitten Sie, die AG-29 im eventuell weiteren Verfahren zu beteiligen. Insbesondere wären wir Ihnen für eine Zuleitung des Beschlusses der Gemeinde Beldorf dankbar.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

D. Tulowitzki

i.A. Ingo Tulowitzki

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen der AG 29 werden im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung zur Kenntnis genommen, jedoch in dem vorgetragenen Maße im Zuge dieser Bauleitplanung nicht berücksichtigt.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung nimmt die Ausführungen der AG 29 zur 1. Änd.-FNP, insbesondere den Hinweis, dass keine detaillierte Stellungnahme abgegeben wird, zur Kenntnis.

Der Hinweis auf ein Monitoring Programm zur Dokumentation ev. getöteter Groß- und Zugvögel bzw. Fledermäusen wird seitens der Gemeinde Beldorf zur Kenntnis genommen, jedoch nicht berücksichtigt. Der „Artenschutzfachliche Fachbeitrag“ als Zwischenbericht und nunmehr auch als Endbericht (Stand vom 23.09.2009) hat zu keinen Hinweisen geführt, dass der Planbereich eine relevante Bedeutung für Groß- und Zugvögel sowie für ziehende Fledermäuse hat oder haben könnte, so dass die Gemeinde Beldorf kein Erfordernis sieht, ein Monitoring aufgrund dieser Bauleitplanung auszulösen.

Der Hinweis auf Berücksichtigung der umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der Umsetzung der Planung wird seitens der Gemeinde Beldorf zur Kenntnis genommen. Dieser Hinweis betrifft nicht diesen Bauleitplan, sondern die Vorhabenrealisierung, die jedoch auf der zu erteilenden Genehmigung nach BImSchG beruhen wird und somit in der Durchführungsverantwortung des Vorhabenträgers / Betreiber liegen wird.

Ein planerischer bzw. städtebaulich relevanter Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf besteht entsprechend dem vorangestellten Abwägungsvorschlag unter Verweis auf Anlage 1 somit nicht.

Die Begründung mit Umweltbericht wird entsprechend dem vorgelegten Endbericht des „Artenschutzfachlichen Fachbeitrages“ in der endgültigen Planfassung inhaltlich und zugleich redaktionell ergänzt.

